

Verordnung der Stadt Velburg über das freie Umherlaufen von Hunden (Hundeanleinverordnung - HAV)

Die Stadt Velburg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rasse Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tiere auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweiligen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

§ 2

Anleinpflcht

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen, sowie auf öffentlichen Wege, Straßen und Plätzen, die innerhalb der Stadt Velburg und der geschlossenen Ortschaften der Stadt Velburg liegen, ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3m nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (3) Große Hunde und Kampfhunde dürfen nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Führung an der Leine sicher zu gewährleisten.

§ 3

Ausnahmen

Von § 2 abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt,
- b) entgegen § 2 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder mehr als 3 m lange Leine verwendet oder die Leine nicht mit einem schlupfsicheren Halsband bzw. Geschirr verbunden ist,
- c) als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 einen großen Hund oder einen Kampfhund von einer ungeeigneten Person führen lässt.

§ 5
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Velburg, den 11.10.2019
STADT VELBURG

Kraus
1. Bürgermeister

